

Willkommen zu

**Aktiv für Flüchtlinge – Fachqualifizierung für Engagierte in der
Flüchtlingsarbeit“ in Karlsruhe**

11./12.12.2015

**Referent:
Sebastian Röder**

Flüchtlingsrat BW

Programm 3. Termin

- **Freitag, 11.12.2015, 16.00 – 20.00 Uhr**
 - 1. Aufnahme und Unterbringung von Flüchtlingen (FlüAG)**
 - 2. Nach der Ablehnung**
 - a) Gerichtlicher Rechtsschutz
 - b) Die Duldung
 - c) Das „neue“ Einreise- und Aufenthaltsverbot
- **Samstag, 12.12.2015, 09.00 – 13.00 Uhr**
 - 3. Die neuen Bleiberechtsregelungen §§ 25a, b AufenthG**
 - 4. Der Asylfolgeantrag (§ 71 AsylG)**
 - 5. Das Härtefallgesuch**



1. Aufnahme und Unterbringung von Flüchtlingsen

Gesetzliche Grundlagen für die Unterbringung von Flüchtlingen

- **EU: Aufnahmerichtlinie (v.a. Artt. 13 ff.)**
(RICHTLINIE 2003/9/EG DES RATES vom 27. Januar 2003 zur Festlegung von Mindestnormen für die Aufnahme von Asylbewerbern in den Mitgliedstaaten, wird im Juli 2015 durch neue RiL 2013/33/EU ersetzt)
- **D: Asylgesetz (§§ 44 ff.)**
- **BW: Flüchtlingsaufnahmegesetz (FlüAG),
Durchführungsverordnung zum FlüAG**

Ankommen in Deutschland – Die dreigliedrige Unterbringung

**Erstaufnahme in
zuständiger LEA:**
- zuständig: Land (RP
KA)



**Max. 6 Monate,
Ausnahme:
sichere HKL**

**„Vorläufige
Unterbringung“:**
- zuständig: Stadt/Kreis



Max. 24 Monate

**Anschluss-
Unterbringung:**
- zuständig:
Gemeinde



Grundsätzliches

- **§ 1 Zweck des Gesetzes; Anwendungsbereich:** „(1) Dieses Gesetz [...] ist getragen vom Grundsatz eines menschenwürdigen Umgangs mit Flüchtlingen.
(2) Die nachfolgenden Vorschriften regeln die Aufnahme, Unterbringung und Betreuung von Ausländern und Ausländerinnen [...] sowie die Ausführung des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG)“
- **§ 2 Aufnahmeverwaltung:** Keine Änderung des Verwaltungssystems und des dreigliedrigen Aufnahmesystems (Land – Kreise/Städte – Kommunen)
- **§ 3 Aufzunehmende Personen:**
 - a) Asylantragsteller/innen
 - b) Personen mit AE nach 22, 23 und 24 AufenthG, soweit erforderlich
 - c) UMF nur, wenn sie nach Volljährigkeit erstmals einen Asylantrag stellen (Inobhutnahme durch das Jugendamt, §§ 4 FlüAG, 42 I SGB VIII)
 - d) bestimmte ausländische Familienangehörige (z.B. minderjährige Kinder Ehegatten) der in a)-d) genannten Personen bei Haushaltsgemeinschaft
- **§ 5 Schutzbedürftige Personen:** "Bei der Ausführung dieses Gesetzes berücksichtigen die Aufnahmebehörden die besonderen Belange schutzbedürftiger Personen"

Erstaufnahme und Zuweisung

- **§ 6 Abs. 1:** RP KA gewährleistet Erstaufnahme in LEA
- Zuständig für Auszahlung AsylbLG/Arbeitsgelegenheiten/Aufwandsentschädigung (Abs. 2)
- **§ 6 Abs. 2:** „*Neu eintreffende Personen erhalten Zugang zu qualifizierter, von der sonstigen Aufgabenerledigung unabhängiger Sozial- und Verfahrensberatung. Auf eine Identifizierung schutzbedürftiger Personen ist im Rahmen der bestehenden Zuständigkeiten hinzuwirken.*“
- **§ 6 Abs. 4:** "Das Regierungspräsidium Karlsruhe teilt die Personen nach § 1 Absatz 2 und deren Familienangehörige den unteren Aufnahmebehörden [= Stadt/Landkreis] zu ..."
- Gewichtige humanitäre Belange (v.a. familiäre) sind bei der Zuweisungsentscheidung zu berücksichtigen (§ 50 Abs. 4 S. 5 AsylVfG)

Die vorläufige Unterbringung

- **§ 7 Abs. 1:** „Die unteren Aufnahmebehörden [= Stadt/Landkreise] nehmen die ihnen zugeteilten Personen auf und bringen sie vorläufig unter.“
- **§ 7 Abs. 2:** „Personen im Sinne von § 1 Absatz 2 Nummer 2 [= u.a. „Kontingentflüchtlinge“] werden nur untergebracht, soweit dies erforderlich ist.“
- **§ 9 Abs. 5:** VU = öffentlich-rechtliches Nutzungsverhältnis

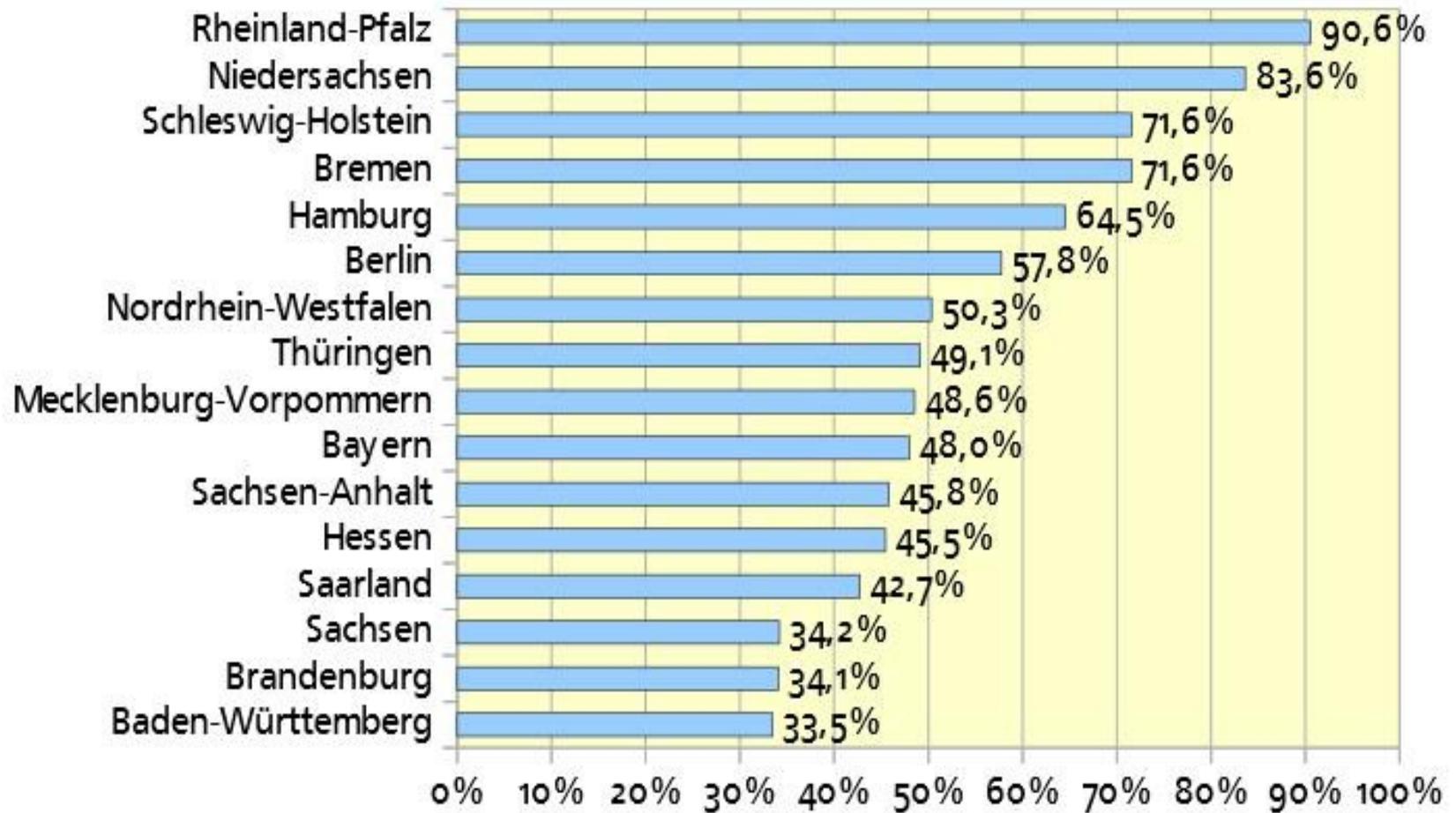


Die vorläufige Unterbringung

§ 53 Abs. 1 AsylG: *Ausländer, die einen Asylantrag gestellt haben und nicht oder nicht mehr verpflichtet sind, in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen, sollen in der Regel in Gemeinschaftsunterkünften untergebracht werden. Hierbei sind sowohl das öffentliche Interesse als auch Belange des Ausländers zu berücksichtigen.*

- **§ 8 Abs. 1:** „... Die vorläufige Unterbringung erfolgt in Gemeinschaftsunterkünften und in Wohnungen. Soweit Wohnungen genutzt werden, sind vorrangig schutzbedürftige Personen zu berücksichtigen. Ein Rechtsanspruch auf eine bestimmte Form der Unterbringung besteht nicht.“

Wohnungsquote nach Bundesländern (2013)



Quelle: Pro Asyl

Vorläufige Unterbringung - Standards

- **§ 8 Abs. 1 S. 4:** *"durchschnittliche Wohn- und Schlaffläche von mindestens sieben Quadratmetern" **

* [Gemäß Artikel 5 Absatz 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 2013 (GBl. S. 493, 498) sollten § 8 Absatz 1 Satz 4 und § 15 Absatz 3 am 1. Januar 2016 in Kraft treten – für 2 Jahre ausgesetzt.]

- **§ 8 Abs. 1 S. 5:** Unterkünfte sollen „aufgrund ihrer Lage geeignet sein, den Bewohnerinnen und Bewohnern die Teilhabe am gesellschaftlichen Leben zu ermöglichen.“
- **§ 5 Abs. 1 DVOFlüAG:** GU „sollen in einem im Zusammenhang bebauten Ortsteil oder im Anschluss daran errichtet werden“

Vorläufige Unterbringung - Standards

- **§ 5 Abs. 2 DVOFlüAG:** „Alleinstehende Personen sind nach Geschlechtern räumlich getrennt unterzubringen“
- **§ 5 Abs. 6 DVO FlüAG:** In GU „soll unter Berücksichtigung der räumlichen Gegebenheiten mindestens ein Gemeinschaftsraum geschaffen werden.“
- **§ 5 Abs. 7: DVOFlüAG:** Wenn in GU auch Kinder untergebracht sind, soll es einen „abgetrennten Raum in ausreichender Größe und mit entsprechender Ausstattung zum Spielen und bei Bedarf für Schulkinder zur Erledigung von Hausaufgaben geben.“
- **§ 5 Abs. 8 DVOFlüAG:** GU „sollen unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten mit Außenanlagen zur Freizeitgestaltung ausgestattet werden.“

Flüchtlingssozialarbeit

- **§ 12:** „Während der vorläufigen Unterbringung ist eine angemessene Flüchtlingssozialarbeit zu gewährleisten. Die Aufnahmebehörden beauftragen geeignete nichtstaatliche Träger der Flüchtlingsarbeit. Hiervon kann abgewichen werden, soweit eine untere Aufnahmebehörde diese Aufgabe zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes selbst wahrnimmt. Die Mitwirkung durch sonstige, insbesondere ehrenamtlich tätige Dritte kann unterstützend einbezogen werden...“

- **§ 5 DVO FlüAG: Mindeststandards der Sozialarbeit:**

- „Sozialarbeiterische Hilfestellungen, Beratung und Vermittlung von Informationen, die das Asylverfahren und den damit verbundenen Aufenthalt in Deutschland betreffen
- besondere Angebote für schutzbedürftige Personen
- Mitwirken an der Erarbeitung einer Lebensperspektive des Flüchtlings für die Zeit des Aufenthaltes hier, die Weiterwanderung in ein Drittland oder die Rückkehr in die Heimat,
- Durchführung von pädagogischen und sozialen Aktivitäten mit Flüchtlingen und Bürgern aus dem Umfeld der Einrichtung,
- Förderung des gegenseitigen Verständnisses und Hinwirken auf ein friedvolles Miteinander zwischen Flüchtlingen und Aufnahmegesellschaft,
- Gewinnung, Begleitung und Schulung ehrenamtlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.“

Schulbesuch und Sprachvermittlung

- **§ 13 Abs. 1:** „Im Rahmen der vorläufigen Unterbringung ist sicherzustellen, dass der Schulbesuch nach Maßgabe des Schulgesetzes Baden-Württemberg erfolgen kann. Wenn tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen, dass bestehende Fördermaßnahmen zur Vorbereitung auf den Schulbesuch benötigt werden, ist die Schulaufsichtsbehörde zu unterrichten.“

→ Schul- (ab 6 Jahre) und Berufsschulpflicht (bis 18 Jahre) beginnt grds. 6 Monate nach der Einreise ins Bundesgebiet und endet mit Ausreise (§ 72 Abs. 1 S. 2 SchulG BW)

- **§ 13 Abs. 2:** „Im Rahmen der vorläufigen Unterbringung ist sicherzustellen, dass unentgeltlich Grundkenntnisse der deutschen Sprache erworben werden können.“ (Festgelegter Betrag in der Pauschale: 91,36 Euro pro Person – jetzt „Programm Chancen“ gestalten)

Vorläufige Unterbringung

§ 9 Abs. 1: „Die vorläufige Unterbringung endet“ mit

- Unanfechtbarkeit der Entscheidung über den Asylantrag
- gerichtlicher Zuerkennung Asylberechtigung/Flüchtlingseigenschaft, auch wenn Urteil noch nicht rechtskräftig, sofern Nachweis anderweitiger Unterkunft + keine Mehrkosten für die öffentliche Hand (§ 53 Abs. 2 AsylG)
- Erteilung einer AE
- 24 Monate nach der Aufnahme durch die untere Aufnahmebehörde

- **§ 9 Abs. 2:** VU kann früher beendet werden, falls Wohnraum (mind. 12 qm) im Bezirk vorhanden und Lebensunterhalt gesichert ist



Leistungsgewährung

- **§ 11 Abs. 1 S. 2:** „Leistungen werden nach Maßgabe der Rechtsvorschriften des Bundes [= AsylbLG] gewährt. Für die Dauer der vorläufigen Unterbringung soll eine Leistungsgewährung in Form von Sachleistungen außer Betracht bleiben.“
 - trägt dem Paradigmenwechsel – Geldleistungs- statt Sachleistungsprinzip – Rechnung, der durch das neue AsylbLG bundesweit vollzogen wurde.
 - aufgeweicht durch Asylverfahrensbeschleunigungsgesetz (§ 3 AsylbLG n.F.)



§ 53 Abs. 2 AsylG

Eine Verpflichtung, in einer Gemeinschaftsunterkunft zu wohnen, endet, wenn das Bundesamt einen Ausländer als Asylberechtigten anerkannt oder ein Gericht das Bundesamt zur Anerkennung verpflichtet hat, auch wenn ein Rechtsmittel eingelegt worden ist, sofern durch den Ausländer eine anderweitige Unterkunft nachgewiesen wird und der öffentlichen Hand dadurch Mehrkosten nicht entstehen. Das Gleiche gilt, wenn das Bundesamt oder ein Gericht einem Ausländer internationalen Schutz [= Flüchtling/subsidiärer Schutz] zuerkannt hat.

Artikel 26 GFK

Freizügigkeit

Jeder vertragschließende Staat wird den Flüchtlingen, die sich rechtmäßig in seinem Gebiet befinden, das Recht gewähren, dort ihren Aufenthalt zu wählen und sich frei zu bewegen, vorbehaltlich der Bestimmungen, die allgemein auf Ausländer unter den gleichen Umständen Anwendung finden.

Artikel 23 GFK

Öffentliche Fürsorge

Die vertragschließenden Staaten werden den Flüchtlingen, die sich rechtmäßig in ihrem Staatsgebiet aufhalten, auf dem Gebiet der öffentlichen Fürsorge und sonstigen Hilfeleistungen die gleiche Behandlung wie ihren eigenen Staatsangehörigen gewähren.

- **(Gute) Chancen bestehen bei Angehörigen der Kernfamilie (Ehegatten, minderjährige Kinder)**
- **Differenzierung nötig:**
 1. *Verteilung von der LEA in die VU (§ 50 AsylG)*
 - Bei Zuweisung ist Haushaltsgemeinschaft von Kernfamilie (in besonderem Maße) Rechnung zu tragen (§ 50 IV 5 AsylG, § 1 I DVO FlüAG)
 - Zuständig: RP Karlsruhe (dort frühzeitig Wunsch auf Familienzusammenführung mitteilen)
 2. *Umverteilung von Landkreis zu Landkreis innerhalb BW*
 - *Rechtsgrundlage:* § 50 IV 5 AsylG, § 1 I DVO FlüAG analog
 - P: Wo muss Antrag gestellt werden – RP, aufnehmende oder abgebende Behörde; in der Praxis wohl abgebende Behörde, die dann intern die Zustimmung der aufnehmenden Behörde einholt

3. Länderübergreifende Verteilung (§ 51 AsylG)

- Der Haushaltsgemeinschaft von Mitgliedern der Kernfamilie ist Rechnung zu tragen
- Antragstellung bei der Behörde des Landes, für das der weitere Aufenthalt beantragt wird (§ 51 II AsylG)
- Klappt in der Regel erst nach Zuweisung in die VU (Landkreise)

4. Zuweisung in die Anschlussunterbringung (§ 2 DVO FlüAG)

2. Nach der Ablehnung



a. Nach der Ablehnung – Gerichtlicher Rechtsschutz

- **4 Verwaltungsgerichte (Karlsruhe, Sigmaringen, Stuttgart, Freiburg) + VGH Mannheim**
- **Zuständigkeit: i.d.R. VG-Bezirk, in dem Ausländer nach AsylG Wohnsitz zu nehmen hat (§ 52 Nr. 2 Satz 3 VwGO)**
- **Entscheidung/Verhandlung i.d.R.beim Einzelrichter**
- **Durchschnittliche Verfahrensdauer 2014: Hauptsacheverfahren 9,3 Monate, Eilverfahren 1,9 Monate**
- **Ladung spätestens 2 Wochen vor Termin**
- **Persönliches Erscheinen kann angeordnet werden**
- **Verfahren wird auf Basis des bisherigen Vortrags „neu aufgerollt“**
- **Hinzuziehen eines Dolmetschers**



(§§ 34a, 36, 38, 74, 75 AsylG)

1. Antrag „unbegründet“ (§§ 74 I Hs. 1, II, 75 I AsylG)

- 2 Wochen für Klage, Begründungsfrist: 1 Monat
- Klage hindert Abschiebung vorläufig

2. Antrag „offensichtlich unbegründet“ (§§ 74 I Hs. 2, 75 I, 36 III 1 AsylG)

- 1 Woche für Klage
- Klage hindert Abschiebung nicht; Eilantrag nötig (1 Woche)

3. Antrag „unzulässig“ (§§ 74 I Hs. 2, 75 I, 34a II 1 AsylG)

- **NEU!**: 1 Woche für Klage
- Klage hindert Abschiebung nicht; Eilantrag 1 Woche (Gefahr der „Hemmung“: Kontakt mit RA/Beratungsstelle)

→ **Fristbeginn: Mit Zustellung des BAMF-Bescheids**

→ **Art der Ablehnung geht in der Regel aus Ziff. 1 des BAMF-Bescheid hervor (+ Rechtsbehelfsbelehrung)**

Bearbeitende Stelle:

Der ablehnende Bescheid

Postanschrift: Postfach 1733
76006 Karlsruhe
Tel.: 07219653-0


Bundesamt
für Migration
und Flüchtlinge

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
Geschäftszeichen: [REDACTED]

Staatl. Gemeinschaftsunterkunft
Kerner Str. 206
75323 Bad Wildbad im Schwarzwald

Ihre Zeichen, Ihre Nachricht vom

Asylverfahren des/der
Vorname/NAME
[REDACTED]

Anlagen: Beschreibung

Sehr geehrte(r) Frau / Herr [REDACTED]

- „1. Der Antrag auf Anerkennung als Asylberechtigter wird abgelehnt.**
- 2. Die Flüchtlingseigenschaft wird nicht zuerkannt.**
- 3. Der subsidiäre Schutzstatus liegt nicht vor.**
- 4. Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 oder 7 des AufenthG liegen nicht vor.**
- 5. Der Antragsteller wird aufgefordert, die Bundesrepublik Deutschland innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieser Entscheidung zu verlassen; im Falle einer Klageerhebung endet die Ausreisefrist einen Monat nach dem unanfechtbaren Abschluss des Asylverfahrens. Sollte der Antragsteller die Ausreisefrist nicht einhalten, wird er nach ... abgeschoben. Der Antragsteller kann auch in einen anderen Staat abgeschoben werden, in den er einreisen darf oder der zu seiner Rückübernahme verpflichtet ist.“**

-Ausfertigung-



Bundesamt
für Migration
und Flüchtlinge

Anerkennungsverfahren

B E S C H E I D

In dem Asylverfahren der

ergeht folgende **E n t s c h e i d u n g** :

1. Die Anträge auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft werden als **offensichtlich unbegründet abgelehnt**.
2. Die Anträge auf Asylanerkennung werden als **offensichtlich unbegründet abgelehnt**.
3. Die Anträge auf subsidiären Schutz werden als **offensichtlich unbegründet abgelehnt**.
4. Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes **liegen nicht vor**.
5. Die Antragsteller werden aufgefordert, die Bundesrepublik Deutschland innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe dieser Entscheidung zu verlassen. Sollten die Antragsteller die Ausreisefrist nicht einhalten, werden sie nach Albanien abgeschoben. Die Antragsteller können auch in einen anderen Staat abgeschoben werden, in den sie einreisen dürfen oder der zu ihrer Rückübernahme verpflichtet ist.
6. Das Einreise- und Aufenthaltsverbot wird gemäß § 11 Abs. 7 des Aufenthaltsgesetzes angeordnet und auf 10 Monate ab dem Tag der Ausreise befristet.
7. Das gesetzliche Einreise- und Aufenthaltsverbot gemäß § 11 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes wird auf 30 Monate ab dem Tag der Abschiebung befristet.

I. Hauptsacheverfahren

1. Verpflichtung des BAMF zur Anerkennung als Asylberechtigte/r oder Flüchtling oder Zuerkennung von subsidiärem Schutz bzw. Feststellung eines Abschiebungsverbots

- Möglichkeit der Berufung für BAMF und Antragsteller (§ 78 II AsylG)
- Ziel: Asylberechtigung/internationaler Schutz

2. Ablehnung als „unbegründet“

- Möglichkeit der Berufung für Antragsteller
- Ziel: Asylberechtigung/internationaler Schutz/Abschiebungsverbot

3. Ablehnung als „unzulässig“ (= Dublin-Verfahren)

- Möglichkeit der Berufung für Antragsteller
- Ziel: „Erkämpfen“ der Zuständigkeit Deutschlands

4. Ablehnung als „offensichtlich unbegründet“ oder „offensichtlich unzulässig“

- Urteil grds. unanfechtbar (§ 78 I AsylG).

II. Eilverfahren

- keine regulären Rechtsmittel (§ 80 AsylG): 1. Instanz = letzte Instanz
- veränderte Umstände können aber gem. § 80 VII VwGO geltend gemacht werden

An das
Verwaltungsgericht

Klage gegen BAMF-Bescheid

KLAGE

des/der.....Staatsangehörigen.....
wohnhaft.....

- Kläger/in -

gegen

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesamt für Migration und
Flüchtlinge, Außenstelle.....

- Beklagte -

wegen: Asyl u. a.

Ich/wir erhebe(n) Klage mit dem Antrag,

die Beklagte unter Aufhebung des Bundesamtsbescheids vom.....
(Az.:) zu verpflichten, mich/uns als Asylberechtigte(n)
anzuerkennen und

mir/uns die Flüchtlingseigenschaft gem. § 3 AsylVfG zuzuerkennen,

hilfsweise, die Beklagte zu verpflichten, festzustellen, dass ich/wir subsidiär
schutzberechtigt nach § 4 AsylVfG bin/sind,
weiter hilfsweise, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und Abs. 7 Satz 1
AufenthG vorliegen.

Mit einer Entscheidung durch den Einzelrichter/Berichterstatter besteht Einverständnis.

Begründung:

An das
Verwaltungsgericht

Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung

Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung

des/der

.....Staatsangehörigen.....wohnhaft:.....

Ich/Wir beantrage(n),

die aufschiebende Wirkung der Klage gegen den Bundesamtsbescheid
vom.....(Az.....)

a n z u o r d n e n .

Klage wurde parallel eingereicht.

Begründung:

- Achten Sie darauf, dass dem Bundesamt und - bei einem laufenden Gerichtsverfahren - dem Gericht die Adresse d. Flüchtlings bekannt ist
- Achten Sie darauf, dass die Flüchtlinge ihre Post unmittelbar zugestellt bekommen → regelmäßig kontrollieren
- Helfen Sie den Betroffenen, eine Klage gegen die Ablehnung des Asylantrags fristgerecht einzureichen – **Unterschrift des „Flüchtlings“!!!**
- Klage ist schriftlich (auch per Fax) oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erheben
- Sie können selbst – insbesondere zur Fristwahrung – eine Klage und (v.a. bei „o.u.“-Bescheiden) einen Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung aufsetzen (kein Anwaltszwang in 1. Instanz) – **Unterschrift des „Flüchtlings“!!!**
- Damit die Klage gut begründet ist, braucht es i.d.R. die Expertise eines Anwalts / einer Anwältin
- Bieten Sie den Betroffenen an, mit zur Gerichtsverhandlung zu gehen
- Nutzen der Zeit während eines anhängigen Gerichtsverfahrens („Wurzeln schlagen“)

b. Die Duldung (§ 60a AufenthG)

- 5 -

- 6 -

Seriennummer des Klebeetiketts:

(Erstausstellung)

(1. Verlängerung)

(2. Verlängerung)

Nebenbestimmungen:

Aussetzung der Abschiebung (Duldung)

**Kein Aufenthaltstitel!
 Der Inhaber ist ausreisepflichtig!**

Bundesdruckerei 2004 Art.-Nr. 163 129

- 2 -

Name

Vorname

Geburtsdatum

Geburtsort

Geschlecht; Größe

Augenfarbe

Staatsangehörigkeit

Q0000000

- 3 -

Q0000000

Lichtbild der Inhaberin/des Inhabers

(Siegel)

Unterschrift der Inhaberin/des Inhabers

- 4 -

Q0000000

Die Inhaberin/der Inhaber genügt mit dieser Bescheinigung nicht der Pass- und Ausreisepflicht.

Die Personalangaben beruhen auf den eigenen Angaben der Inhaberin/des Inhabers.

Ausstellende Behörde (Bezeichnung)

Ort

Im Auftrag

Datum, Unterschrift

(Siegel)

- Vor der Abschiebung ist das **Regierungspräsidium Karlsruhe** (= für die Abschiebung zuständige Behörde) verpflichtet, im Rahmen einer Einzelfallprüfung zu prüfen, ob Abschiebungshindernisse vorliegen
 - Achtung: In Dublin-Fällen zusätzlich das BAMF über abschiebungsrelevante Umstände informieren
- **ABER**: geprüft, wird nur, was nicht schon im Asylverfahren geprüft wurde, also nur **INLANDSBEZOGENE** Umstände



- Duldung = (vorübergehende) Aussetzung der Abschiebung
 - *Setzt bestehende Ausreisepflicht voraus*
 - *Wird häufig im Anschluss an ein erfolgloses Asylverfahren erteilt*
 - *Kein Aufenthaltstitel, d.h. kein rechtmäßiger Aufenthalt*
 - *Inhaber ist vollziehbar ausreisepflichtig, Staat verzichtet aber aus bestimmten Gründen vorläufig auf die Durchsetzung der Ausreisepflicht mit Zwangsmitteln*
 - *Anspruchs-/Ermessensduldung (INLANDSBEZOGEN!)*
- Zwecke
 - *Straflosigkeit des (weiteren) Aufenthalts in BRD*
 - *Grundlage für Beschäftigung, wenn kein Arbeitsverbot*
 - *Ggf. Ausweisersatz (§ 48 II AufenthG)*
- Befristung

- erhebliche Nachteile ggü. AE (u.a. im Bereich Sozial-/ Integrationsansprüche, Arbeit, Freizügigkeit, Familiennachzug)
- 2014 ca. 100.000 „Geduldete“ in Deutschland; ca. 12.000 davon in BW; ca. Hälfte der Geduldeten schon seit über 6 Jahren in BRD
- Achtung: Nicht verwechseln m. Duldung, die aktuell als Ersatz für Aufenthaltsgestattung ausgegeben wird („unechte Duldung“)
 - *Erkennt man am Zusatz „erlischt mit Asylantragstellung“*
 - *Behelfslösung dürfte mit Einführung des neuen „Ankunftsnachweises“ überflüssig werden („Gesetzentwurf zur Verbesserung der Registrierung und des Datenaustausches zu aufenthalts- und asylrechtlichen Zwecken“)*

1. Die Anspruchsduldung (§ 60a II 1 AufenthG)

- **„Die Abschiebung eines Ausländers ist auszusetzen, solange die Abschiebung aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen unmöglich ist und keine Aufenthaltserlaubnis erteilt wird.“**
- Tatsächliche Gründe: z.B. fehlender Pass, keine Reisewege, kein aufnahmebereiter Staat, ungeklärte Identität
- Rechtliche Gründe: Reiseunfähigkeit (Gutachten!), „faktischer Inländer“ (Art. 8 EMRK), Ehe mit einem aufenthaltsberechtigten Ausländer + Unzumutbarkeit des vorübergehenden Verlassens der BRD; unmittelbar bevorstehende Heirat, Schwangerschaft (Mutterschutzzeiten; auch Vater); Trennung Eltern/Kind bzw. erwachsenen Familienangehörigen/Ehegatten bei Angewiesensein

2. Die Ermessensduldung (§ 60a II 3 AufenthG)

- **Einem Ausländer kann eine Duldung erteilt werden, wenn dringende humanitäre oder persönliche Gründe oder erhebliche öffentliche Interessen seine vorübergehende weitere Anwesenheit im Bundesgebiet erfordern.**

„Leitlinien des Innenministeriums zur Rückkehr- und Abschiebep Praxis im Land“ v. 23.2.2015

**Problem: Gelten Leitlinien nach Gesetzesänderungen vom
1.8./24.10.2015 fort?**

I. „Vorrang der freiwilligen Rückkehr“

Der freiwilligen Rückkehr wird Vorrang eingeräumt. Von der Möglichkeit der freiwilligen Ausreise sind allerdings folgende Personengruppen ausgenommen:

- Personen, die wegen einer Verurteilung ausgewiesen werden sollen
- Personen, die sich in Strafhaft befinden
- Personen, von denen eine erhebliche Gefahr für die Sicherheit und Ordnung ausgeht
- Personen, die trotz eines Einreise- und Aufenthaltsverbots wieder eingereist sind
- Personen, die sich einer Abschiebung bereits einmal entzogen haben

„Leitlinien des Innenministeriums zur Rückkehr- und Abschiebep Praxis im Land“

II. „Dringende humanitäre und persönliche Gründe, die einer Abschiebung entgegenstehen“

1. Gesundheitliche Belange

a) Reiseunfähigkeit: *Es besteht die Gefahr, dass sich der Gesundheitszustand des Ausländers durch die Abschiebung (= Abschiebungsvorgang) wesentlich verschlechtert* → fehlende Transportfähigkeit/unmittelbare erhebliche Verschlechterung nach Ankunft im HS

Problematik:

- Um eine Reiseunfähigkeit belegen zu können, braucht es fachärztliche Atteste und Gutachten des Gesundheitsamts → erhebliche Verschärfungen durch den „Gesetzesentwurf zur Einführung beschleunigter Asylverfahren“ geplant
- Gefahr, dass RP sich vorschnell auf die Zuständigkeit des BAMF bzgl. der Beurteilung der gesundheitlichen Versorgung im Herkunftsstaat beruft (nachträgl. Änderung Gesundheitszustand)

„Leitlinien des Innenministeriums zur Rückkehr- und Abschiebep Praxis im Land“

II. „Dringende humanitäre und persönliche Gründe, die einer Abschiebung entgegenstehen“

1. Gesundheitliche Belange

b) Anstehende Operationen oder Heilbehandlungen: wenn diese nicht im Herkunftsland gewährleistet sind

c) Vorübergehende Betreuung erkrankter Familienangehöriger der „Kernfamilie“

Hinweis:

- Eine anstehende Operation oder ein laufender stationärer Aufenthalt können zu einer Aussetzung der Abschiebung führen. Wenn die Behandlung abgeschlossen ist, entfällt Duldungsgrund aber
- Kein ausdrücklicher Schutz in postoperativer Phase

„Leitlinien des Innenministeriums zur Rückkehr- und Abschiebep Praxis im Land“

II. „Dringende humanitäre und persönliche Gründe, die einer Abschiebung entgegenstehen“

2. Familiäre Belange

- a. Unmittelbar bevorstehende Geburt eines Kindes der Kernfamilie**
- b. Teilnahme an einer Beisetzung bzw. Erledigung dringender Angelegenheiten im Zusammenhang mit einem Todesfall**

„Leitlinien des Innenministeriums zur Rückkehr- und Abschiebep Praxis im Land“

II. „Dringende humanitäre und persönliche Gründe, die einer Abschiebung entgegenstehen“

3. Gerichtsverfahren: keine Abschiebung während eines anhängigen Gerichtsverfahrens, solange die Frage der Vollziehbarkeit der Ausreisepflicht noch im Streit steht.

Hinweis:

- das ist eine rechtsstaatliche Selbstverständlichkeit und ergibt sich ausdrücklich aus dem Gesetz
- bei o.u.-/Dublinfällen bis zur gerichtlichen Entscheidung über den Eilantrag (§§ 34a II 2, 36 III 8 AsylG)
- bei „einfach“ unbegründeter Ablehnung bis zur rechtskräftigen Entscheidung in der Hauptsache (§ 75 AsylG)

Nach der Ablehnung – Die neue „Ausbildungsduldung“ (§ 60a II 4 AufenthG)

- **Ausgangspunkt: § 60a II 3 AufenthG:** „*Einem Ausländer kann eine Duldung erteilt werden, wenn dringende humanitäre oder persönliche Gründe oder erhebliche öffentliche Interessen seine vorübergehende weitere Anwesenheit im Bundesgebiet erfordern.*“
 - **Begonnene Ausbildung kann Duldungsgrund sein, ABER:**
- **NEU: § 60a II 4 AufenthG:** „*Dringende persönliche Gründe im Sinne von Satz 3 können insbesondere vorliegen, wenn der Ausländer eine qualifizierte Berufsausbildung in Deutschland vor Vollendung des 21. Lebensjahres aufnimmt oder aufgenommen hat und nicht aus einem sicheren Herkunftsstaat nach § 29a des Asylgesetzes stammt.*“

Nach der Ablehnung – Die neue „Ausbildungsduldung“ (§ 60a II 4 AufenthG)

- Duldung für Berufsausbildung wird für 1 Jahr erteilt
- Duldung wird altersunabhängig verlängert, wenn Ausbildungs-verlauf erfolgreich (§ 60a II 6 AufenthG)
- Soll insbesondere Arbeitgebern die Sicherheit geben, dass eine angefangene Ausbildung auch zu Ende geführt werden kann
- Beschäftigungserlaubnis nicht vergessen!!
- Bei erfolgreichem Ausbildungsabschluss besteht Chance auf eine AE nach § 18a AufenthG (= einige der wenigen Möglichkeiten des Spurwechsels trotz erfolglosen Asylverfahrens, vgl. § 18a III 1)
- P: Ausbildung als Duldungsgrund für Personen, die 21. Lebensjahr vollendet haben und/oder aus sicherem HKL kommen
 - Ausbildung als dringender humanitärer Grund i.S.v. § 60a II 3 AufenthG?
 - Ausbildungsverhältnis als Duldungsgrund gemäß den Leitlinien des Innenministeriums BW?

AE gem. § 18a AufenthG: Qualifizierte Geduldete (2009)

1. Voraussetzungen:

- Personen, die in Deutschland eine qualifizierte Berufsausbildung oder ein Studium abgeschlossen haben **oder**
- Personen, die mit anerkanntem/vergleichbarem ausländischen Hochschulabschluss seit 2 Jahren dementsprechende ununterbrochene (erlaubte) Beschäftigung ausüben **oder**
- 3-jährige Beschäftigung als Fachkraft in einem Job, der an sich qualifizierte Berufsausbildung voraussetzt + Lebensunterhaltssicherung im letzten Jahr vor AE **und**
- Ausreichender Wohnraum
- Ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache
- Keine Täuschung über aufenthaltsrechtlich relevante Umstände

„Leitlinien des Innenministeriums zur Rückkehr- und Abschiebep Praxis im Land“

III. „Durchführung der Abschiebung“

- **Keine Ankündigung der Abschiebung, wenn untunlich**
 - ▶ **NEU!** : Seit 24.10.2015 ist Ankündigung des Abschiebungstermins nach Ablauf der Frist zur freiwilligen Ausreise gesetzlich verboten (§ 59 I 8 AufenthG)
- **Abschiebungen sollen „möglichst erst nach 4 Uhr“ nachts erfolgen (v.a. wenn kleine Kinder betroffen)**
- **Eine Familientrennung durch Abschiebung ist möglich, wenn Minderjährige in der Obhut mindestens eines Elternteils bleiben.**



**c. Exkurs: Das neue
Einreise- und
Aufenthaltsverbot (§ 11
AufenthG)**

Aufforderungen zur Stellungnahme gem. § 11 Abs. 2 AufenthG –Deutsch (Ast)



Bundesamt
für Migration
und Flüchtlinge

Bearbeitende Stelle:

Referat Außenstelle Karlsruhe

Hausanschrift: Durlacher Allee 100
76137 Karlsruhe

Postanschrift: Postfach 1733
76006 Karlsruhe

Tel.: 07219653-0

Fax: 07219653199

Sehr geehrte(r) Frau/

das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge prüft seit Inkrafttreten des Gesetzes zum Bleiberecht am 01.08.2015 für den Fall einer künftigen, vollzogenen Abschiebung auch die Befristung eines kraft Gesetzes eingetretenen Einreise- und Aufenthaltsverbots.

Im Rahmen des rechtlichen Gehörs werden Sie hiermit aufgefordert, innerhalb einer Frist von 2 Wochen schriftlich die Tatsachen vorzutragen, die bei einer Entscheidung zur Befristung eines Einreise- und Aufenthaltsverbots als schutzwürdige Belange zu berücksichtigen wären. Beispiele hierfür sind: Hohes Lebensalter, bevorstehende Geburt eines/einer Enkels/Enkelin oder andere schutzwürdige Belange.

Die Frist zur Stellungnahme beginnt mit Zugang dieses Schreibens. Sollte innerhalb der oben genannten Frist keine Antwort eingehen, kann das Bundesamt nach Aktenlage entscheiden. Ich empfehle Ihnen, dem Bundesamt auch nach Ablauf der gesetzten Frist etwaige schutzwürdige Belange unverzüglich mitzuteilen. Dies gilt insbesondere für später eingetretene Umstände.

Mit freundlichen Grüßen

Das neue Einreise- und Aufenthaltsverbot (EAV)

- *Funktionen/Wirkungen*
 - ✦ Soll (bestimmte) abgelehnte Asylbewerber für bestimmte Zeit vom Bundesgebiet fernhalten und sofortige Wiedereinreise verhindern
 - Explizites Titelerteilungsverbot, was einer Visumserteilung im Falle freiwilliger Ausreise entgegenstehen kann → bedeutsam im Zusammenhang mit § 26 II BeschV!!
 - Strafbarkeit d. (Wieder-)Einreise/Aufenthalts in BRD (§ 95 II Nr. 1 AufenthG), auch Versuchsstrafbarkeit (§ 95 III AufenthG)
 - i.d.R. Ausschreibung in INPOL und SIS (Zurückschiebung, Haft)
- *Erhebliche Ausweitung der Fälle, in denen ein EAV entsteht/verhängt werden kann*
 - ✦ Bislang nur im Falle einer Ausweisung bzw. vollzogenen (rechtmäßigen!) Abschiebung
 - ✦ Freiwillige Ausreise schützt abgelehnte Asylbewerber in vielen Fällen nicht mehr vor EAV

Das neue Einreise- und Aufenthaltsverbot (EAV)

- ✦ Denn nun auch Anordnung im Einzelfall in folgenden Konstellationen möglich
 - Schuldhaftes Nichterfüllen d. Ausreisepflicht bei erheblicher Überschreitung d. Ausreisefrist (§ 11 VI 1 AufenthG)
 - Asylantrag von Person aus sicherem HKL wurde (vollständig) als offensichtlich unbegründet (o.u.) abgelehnt (§ 11 VII 1 Nr. 1)
 - Asylantrag eines Folge-/Zweit Antragstellers führt wiederholt nicht zur Durchführung eines weiteren Asylverfahrens



1. Allgemeines

- Neben gesetzlichem gibt es jetzt auch angeordnetes EAV
- EAV ist zwingend vAw zu befristen (§ 11 II 1 AufenthG)
- Dauer der Frist davon abhängig, ob gesetzliches und/oder angeordnetes EAV
- Gesetzliches und angeordnetes EAV nebeneinander möglich
- Fristbeginn mit Ausreise (§ 11 II 2 AufenthG)
- Bei Einreise entgegen EAV wird Frist gehemmt + ggf. verlängert (§ 11 IX AufenthG)
- Möglichkeiten einer kurzzeitigen Betretenserlaubnis bei zwingenden Gründen (z.B. Gerichtstermine) o. Härtefällen (Todesfall)
 - Ausnahme vom EAV, Visum aber grds. erforderlich
 - Grds. keine Erlaubnis bei Gründen, d. für d. Befristungsentscheidung bedeutsam sind (z.B. familiäre Bindungen)
 - Zuständigkeit f. Betretenserlaubnis: grds. ABH des beabsichtigten Aufenthaltsorts (§ 71 I 1 AufenthG), die im Visumsverfahren zu beteiligen ist (§ 72 I 1 AufenthG)

2. Die einzelnen EAVe

a) Anordnung bei o.u.-Ablehnung gem. § 29a AsylG (§ 11 VII Nr. 1 AufenthG)

- Betrifft Personen aus sicheren HKL, bei vollständiger AA-Ablehnung
- „Kann“-Regelung (i.d. Praxis aber die Regel)
- Kann danach nicht durch freiwillige Ausreise verhindert werden
- Wird i.d.R. mit der Entscheidung über den Asylantrag erlassen (i.d.R. Ziff. 6 des Bescheids) + wird mit Bestandskraft der Entscheidung über den Asylantrag wirksam
- Frist soll 1 Jahr nicht überschreiten (i.d. Praxis meist 10 Monate)
- Zuständig f. Anordnung = BAMF (§§ 11 VII, 75 I Nr. 12 AufenthG)
- Vor Erlass wird Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben, um Gründe gegen Anordnung/Dauer des EAV vorzutragen
 - **Vgl. Musterschreiben auf www.fluechtlingsrat-bw.de**
- Später auftretende Gründe (z.B. konkrete Aussicht auf Job (beachte § 26 II BeschV), Krankheit, Heirat etc.) führen ggf. zur Aufhebung/Fristverkürzung des EAV (§ 11 IV 1 AufenthG) → Mitteilung an BAMF/ABH!!

2. Die einzelnen EAVe

b) Anordnung, wenn Folge-/Zweitantrag wiederholt nicht zur Durchführung eines weiteren Asylverfahrens geführt (§ 11 VII Nr. 2 AufenthG)

- v.a. relevant für Personen, die nicht aus sicheren HKL sind
- Nach dem Wortlaut ist EAV frühestens ab dem 2. Folge-/Zweitantrag (= 3. Asylantrag insgesamt) möglich
- Vorauss. + Rechtsfolgen i.Ü. wie unter 2.a)

2. Die einzelnen EAVe

c) *Schuldhafte Nichterfüllung der Ausreisepflicht trotz Ablauf einer gesetzten Ausreisefrist (§ 11 VI AufenthG)*

- „Kann“-Sanktion d. schuldhaften Überschreitung d. Ausreisefrist
- Betrifft potenziell alle abgelehnten Asylbewerber
- Ausreise in anderen EU-/Schengenstaat reicht idR nicht zur Erfüllung der Ausreisepflicht (§ 50 III AufenthG)
- EAV unzulässig, wenn
 - ✦ Kein Verschulden, insbes. Duldungsgründe, die Ausländer nicht zu vertreten hat (§ 11 VI 6 AufenthG: z.B. laufendes Eilverfahren, Krankheit etc.) *oder*
 - ✦ Überschreitung der Ausreisefrist nicht erheblich
 - Ausreisefrist i.d.R. zw. 7 – 30 Tagen
 - bei Frist v. 30 Tagen ist Überschreitung v. 10 Tagen erheblich
 - ✦ Befristung soll bei erstmaliger Anordnung des EAV 1 Jahr nicht überschreiten (§ 11 VI 4 AufenthG)
- Zuständig für Anordnung/Befristung des EAV = ABH (§ 71 AufenthG)

2. Die einzelnen EAVe

d) Gesetzliches EAV (§ 11 I AufenthG)

- Entsteht automatisch u.a. bei vollzogener Abschiebung (daneben in Ausweisungsfällen) = entspricht alter Rechtslage
- Kann durch freiwillige Ausreise verhindert werden
- Befristung erfolgt bei ablehnenden Asylentscheidungen im Ablehnungsbescheid (Ziff. 6 oder 7) durch das BAMF zusammen mit der Abschiebungsanordnung („Dublin-Fall“) oder Abschiebungsandrohung (§ 75 I Nr. 12 AsylG)
 - Bei „Altfällen“ = vor dem 1.8.2015 erlassene Abschiebungsandrohungen/-anordnungen des BAMF ist die ABH zuständig (§ 104 XII AufenthG)
- Befristung i.d.R. max. 5 Jahre

-Ausfertigung-



Bundesamt
für Migration
und Flüchtlinge

Anerkennungsverfahren

B E S C H E I D

In dem Asylverfahren der

ergeht folgende Entscheidung:

1. Die Anträge auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft werden als **offensichtlich unbegründet abgelehnt**.
2. Die Anträge auf Asylanerkennung werden als **offensichtlich unbegründet abgelehnt**.
3. Die Anträge auf subsidiären Schutz werden als **offensichtlich unbegründet abgelehnt**.
4. Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes **liegen nicht vor**.
5. Die Antragsteller werden aufgefordert, die Bundesrepublik Deutschland innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe dieser Entscheidung zu verlassen. Sollten die Antragsteller die Ausreisefrist nicht einhalten, werden sie nach Albanien abgeschoben. Die Antragsteller können auch in einen anderen Staat abgeschoben werden, in den sie einreisen dürfen oder der zu ihrer Rückübernahme verpflichtet ist.
6. Das Einreise- und Aufenthaltsverbot wird gemäß § 11 Abs. 7 des Aufenthaltsgesetzes angeordnet und auf 10 Monate ab dem Tag der Ausreise befristet.
7. Das gesetzliche Einreise- und Aufenthaltsverbot gemäß § 11 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes wird auf 30 Monate ab dem Tag der Abschiebung befristet.

EAV gem. § 11 VII
Kann nicht durch freiwillige
Ausreise verhindert werden

EAV gem. § 11 I
Kann durch freiwillige
Ausreise verhindert werden

3. Sonstiges

- Fristverkürzung/Aufhebung des EAV gem. § 11 IV AufenthG
 - „Kann“-Aufhebung zur Wahrung schutzwürdiger Belange, die öff. Interesse überwiegen (z.B. neue familiäre Bindungen)
 - „Soll“-Aufhebung, wenn Vorausss. für Erteilung einer AE nach Kapitel 2, Abschnitt 5 vorliegen (= humanitäre AE, v.a. §§ 25, 25a, b AufenthG)
- für Aufhebung der Anordnung/Befristung der EAV ist grds. (wohl) ABH zuständig (str.)
- Rechtsschutz gegen EAV/Befristung grds. über § 80 V VwGO (vgl. §§ 34a II 3, 36 III 10 AsylG, 83, 84 I 1 Nr. 7 und 8, Satz 2 AufenthG), da Widerspruch/Klage keine aufschiebende Wirkung haben
 - Gegen Befristungen/EAV des BAMF kein Widerspruch, sondern unmittelbar Klage/Eilantrag (§ 83 III AufenthG)

3. Die neuen Bleiberechtsregelungen (§§ 25a, 25b AufenthG)

Nach der Ablehnung – Die neuen Bleiberechtsregelungen (Allgemeines)

- **Situation:** Große Anzahl ausreisepflichtiger, aber gut integrierter Personen, die sich schon über Jahre in Deutschland aufgehalten haben
 - „Kettengeduldete“ (dauerhafte Ausreisehindernisse)
 - Lange Dauer der Asylverfahren
- **Problem:** Bislang keine aufenthaltsrechtliche Perspektive
 - Bisherige Bleiberechtsregelung stichtags-/altersabhängig (berücksichtigt nur „Altfälle“, keine „Neufälle“)
 - Hohe Hürden der §§ 18a, 25 Abs. 5, 25a AufenthG
 - Regelmäßiges Verbot des „Spurwechsels“ nach erfolglosem Asylverfahren ohne vorherige Ausreise (§ 10 Abs. 3 AufenthG)

Nach der Ablehnung – Die neuen Bleiberechtsregelungen (Allgemeines)

- **Ziel gem. Koalitionsvertrag 2013:** „Um lange in Deutschland lebenden geduldeten Menschen, die sich nachhaltig in die Lebensverhältnisse integriert haben, eine Perspektive zu eröffnen, wollen wir eine neue alters- und stichtagsunabhängige Regelung in das Aufenthaltsgesetz einfügen.“
- **Grundlage:** Beschl. des Bundesrats vom 22. März 2013 (BR Drs. 505-12)
- **Umgesetzt durch Gesetz zur Neubestimmung des Bleiberechts und Aufenthaltsbeendigung**
 - in Kraft seit 1. August 2015
 - Erleichterungen für gut integrierte Jugendliche/Heranwachsende (§ 25a AufenthG) + deren Angehörige
 - Neue stichtagslose AE für sonstige Personen bei nachhaltiger Integration (§ 25b AufenthG)

- Neuregelung mit teilweisen Parallelen zu § 104a AufenthG
- Eröffnet „Bleibeperspektive“ für nachhaltig und vorbildlich Integrierte und deren Angehörige (Ehegatten, minderjährige Kinder)
- Alters- und stichtagsloses Bleiberecht (mit hohen Anforderungen)
- „Dynamische Dauerlösung“ zur Vermeidung von „Kettenduldungen“
- „Nachhaltige Integration“ insbesondere für Personen aus sicheren Herkunftsstaaten erheblich erschwert, insbesondere durch Ausweitung der Einreise-/Aufenthaltsverbote sowie das Asylverfahrensbeschleunigungsgesetz
- Integration frühzeitig starten („zweigleisig“ fahren)

I. Geduldeter Ausländer

- Vorliegen von Duldungsgründen (§ 60a AufenthG) ausreichend
- Besitz Duldungsbescheinigung nicht nötig, aber hilfreich (Nachweis)

II. Nachhaltige Integration, die regelmäßig Nr. 1 – 5 voraussetzt

→ „Regelmäßig“ lässt Abweichungen in beide Richtungen zu

- Keine Integration trotz Vorliegen der Vorausss. Nr. 1 – 5
- Integration trotz Fehlen einer Vorausss. Nr. 1 – 5

1. Nr. 1: *Geduldeter, gestatteter, erlaubter ununterbrochener Voraufenthalt im Bundesgebiet seit...*

- ...8 Jahren
- ...6 Jahren bei Zusammenleben mit minderjährigem, ledigen Kind in häuslicher Gemeinschaft
- Maßgeblicher Zeitpunkt: Behördenentscheidung
- Dauer Asylverfahren wird angerechnet („gestatteter Aufenthalt“)
- P: Zeiten des BüMA-Besitzes

- „Ununterbrochen“
 - kurze (erlaubte) Auslandsaufenthalte (Besuche etc.) unschädlich (bis zu drei Monate), nicht bei Abschiebung/Ausreise zur Erfüllung Ausreisepflicht
 - gewisse Unterbrechungen des Gestattungs-/Duldungsbesitzes unschädlich (maximal 1 Jahr, § 85 AufenthG)
 - Bei relevanter Unterbrechung „beginnt Uhr neu zu laufen“
 - Vorschrift gilt nicht für Personen, die sich früher schon einmal für 8 Jahre in BRD aufgehalten haben („seit“)

2. Nr. 3: Lebensunterhaltssicherung (LUS) überwiegend durch Erwerbstätigkeit (ET) oder Prognose, dass dies künftig der Fall sein wird

- „Sonderregel“ ggü. § 5 I Nr. 1 AufenthG
 - Erleichterung, da LUS „nur“ überwiegend durch ET gesichert sein muss (Alt. 1) bzw. sogar Prognose ausreichend ist (Alt. 2)
 - „Verschärfung“, da LUS durch Dritte insoweit ausgeschlossen
- „Überwiegend“ = Bedarf der Bedarfsgemeinschaft wird zu mehr als 50 % durch Einkommen aus ET gedeckt
- Bezug von Wohngeld „unschädlich“, wenn LU auch so gesichert
- Keine aktuelle LUS nötig, wenn Prognose zukünftige LUS erwarten lässt (Kriterien: bisherige Schul-, Ausbildungs-, Einkommens- und Familiensituation)

- Vorübergehender Sozialleistungsbezug zur vollständigen/überwiegenden LUS idR unschädlich bei
 - Studenten/Azubis in anerkannten Lehrberufen/staatliche geförderte Berufsvorbereitungsmaßnahmen
 - Familien mit minderjährigen Kindern, die vorübergehend auf ergänzende Sozialleistungen angewiesen sind
 - Alleinerziehende mit minderjährigen Kindern, denen eine Arbeitsaufnahme nach § 10 I Nr. 3 SGB II unzumutbar ist (Gefährdung Erziehung bei Erwerbstätigkeit)
 - Pflege pflegebedürftiger naher Angehöriger im Bundesgebiet
 - Ehegatte, Eltern, Geschwister, Kinder
 - § 7 III PflegezeitG (z.B. auch Großeltern, Schwiegereltern)
 - Konkretes Näheverhältnis entscheidend
- Keine LUS, wenn ET wegen körperlicher/geistiger/seelischer Krankheit/Behinderung o. aus Altersgründen nicht möglich (§ 25b III)

3. Nr. 4: Hinreichende mündliche Deutschkenntnisse (A 2)

- Verständnis v. Sätzen/Ausdrücken bzgl. unmittelb. Lebensumfeld
- Nachweis über Zertifikat zugelassener Sprachkursträger mit Standard-Test (Goethe-Institut, Test-DaF-Institut, telc GmbH), ABER entbehrlich, wenn:
 - Kommunikation mit ABH klappte bislang ohne Dolmetscher
 - 4 Jahre erfolgreicher Besuch deutscher (allgemeinbild.) Schule
 - Hauptschulabschluss oder gleichwertiger Abschluss deutsche Berufsausbildung
 - Versetzung in 10. Klasse weiterführender Schule
 - Studium deutsche Uni/FH
 - Bei Kindern unter 16 genügt Vorlage letztes Zeugnis/Besuch KiTA
- Ausnahme (§ 25b III AufenthG)
 - Vorauss. wegen körperlicher/geistiger/seelischer Krankheit/ Behinderung oder aus Altersgründen nicht erfüllbar

4. Nr. 2: *Bekenntnis zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung und Grundkenntnisse Rechts-/Gesellschaftsordnung/Lebensverhältnisse im Bundesgebiet*

- Bekenntnis zur fdGO: vgl. § 4 BVerfSchG; bloßes „Lippenbekenntnis“ reicht nicht, Klärung in Gespräch mit ABH
- Grundkenntnisse Rechts/Gesellschaftsordnung/dte. Lebensverh.
 - Vorauss. auch in § 9 II Nr. 8 (AufenthG), dort allerdings weitreichende Ausnahmen vorgesehen
 - Mögliche Nachweise
 - erfolgreicher Integrationskurs (kein Anspruch vor Erhalt AE)
 - Bundeseinheitlicher Test zum Orientierungskurs („LiD“, Fragen-Fundus auf HP des BMI abrufbar; Kursbuch „Miteinander Leben“ bei Landesz. Pol. Bildung bestellbar)
 - Deutscher Schulabschluss (Hauptschulniveau)
 - Problem: Nr. 2 in Abs. 3 nicht genannt, d.h. keine Ausnahmen in Härtefällen vorgesehen (Krankheit, Analphabeten) → Argumentation über Wortlaut Abs. 1 S. 2 „regelmäßig“

5. Nr. 5: Nachweis tatsächlichen Schulbesuchs schulpflichtiger Kinder des Ausländers

- Erteilungsvoraussetzung für die Eltern/Elternteil („deren“)
- Schulen: allgemein/berufsbildende/berufsqualifizierende, nicht: Musikschule/VHS
- Zeugnisse/Bescheinigungen f. die (gesamte) Zeit der Schulpflicht (vergangenheitsbezogen, keine Prognose)
- Hohes Maß an Kontinuität erforderlich (Schulschwänzen schädlich)

III. Allgemeine Regelerteilungsvoraussetzungen (§ 5 AufenthG)

- Erfüllung Passpflicht
 - Erfüllung durch Ausweisersatz möglich
 - Wenn kein Pass/Ausweisersatz, Abweichung nach Ermessen möglich
 - Bewertung der Gründe
- Kein Ausweisungsinteresse (Straftaten!)
- Geklärte Identität

IV. Kein Ausschlussgrund (§ 25b II AufenthG)

1. Nr. 1: *„Ausländer verhindert/verzögert durch vorsätzlich falsche Angaben oder Täuschung über Identität/Staatsangehörigkeit oder Nichterfüllung zumutbarer Anforderungen an die Mitwirkung bei der Beseitigung von Ausreisehindernissen“*
 - Aktuelle (alleinige) Kausalität zwischen Fehlverhalten + derzeitigem Ausreisehindernis nötig („Präsens“-Formulierung)
 - Was ist der aktuelle Duldungsgrund/Gibt es weitere?
 - ABER: keine Amnestie für sämtliches Fehlverhalten in der Vergangenheit, Problem v.a. wenn Großteil der Aufenthaltsdauer Folge unredlichen vergangenen Verhaltens ist → Vermutung nachhaltiger Integration kann dann entkräftet sein (Ausnahme von der Regel – „keine vorbildliche Integration“)
 - Ggf. Konflikt Passbeschaffungspflicht/Drohende Abschiebung, falls AE nicht erteilt wird – Lösung ggf. über Zusicherung durch ABH

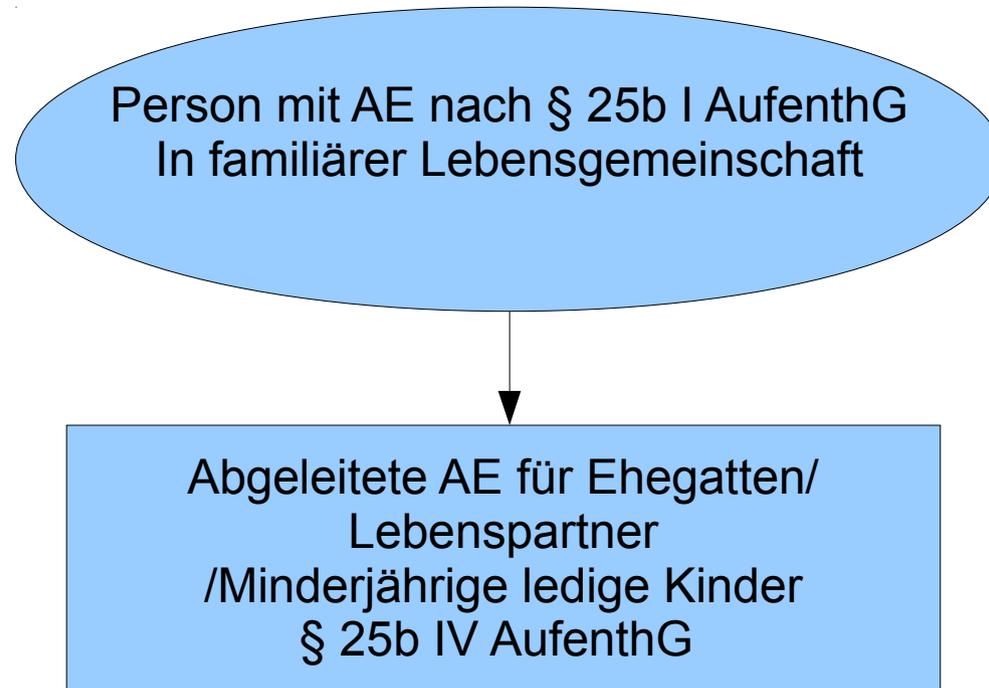
2. Nr. 2: Besonderes Ausweisungsinteresse iSv § 54 I o. II Nr. 1 und 2 AufenthG

- ≈ Erhebl./Staatsgefährdende/terroristische Straftaten (§ 54 I AufenthG)
- Vors. Straftat m. Verurteilung zu Freiheits-/Jugendstrafe ≥ 1 Jahr
- *Achtung:* auch geringere Straftaten/sonstige Rechtsverstöße unterhalb der Schwelle können zu Ablehnung AE führen; Ausnahme v. d. Regel (insbes. bei Ausweisungsinteresse nach § 54 II Nr. 3 – 6, BTM-Delikte)
 - Bejahung Ausweisungsinteresse nach §§ 5, 54 II Nr. 9 AufenthG (nicht nur einzelner/geringfügiger Verstoß gegen Rechtsvorschriften/behördl. Verfügungen)
- Verweis auf – noch nicht in Kraft getretenen § 54 AufenthG – geht nicht „ins Leere“
- 50 TSe/90 TSe in Summe idR unschädlich

V. Kein Titelerteilungsverbot (§ 11 I, VI, VII AufenthG)

- Einreise-/Aufenthaltsverbot wg. Ausweisung o. Versäumnis Ausreisefrist/ou-Ablehnung
- Soll aufgehoben werden, wenn die Vorauss. von § 25b I AufenthG vorliegen (§ 11 IV 2 iVm § 11 VI 2, VII 3 AufenthG)

- AE soll erteilt werden
- Erteilung auch bei ou-Ablehnung möglich (§ 25b V 2 AufenthG)
- Erteilung für maximal zwei Jahre (§ 25b V 1 AufenthG)
- Verlängerung, wenn Vorauss. weiterhin vorliegen
- Erwerbstätigkeit automatisch gestattet
- Möglichkeit des Familiennachzugs aus dem Ausland (§ 29 III 1 AufenthG)
- Anspruch auf Teilnahme am Integrationskurs (§ 44 I Nr. 1c AufenthG)
- § 25b AufenthG schließt § 25a AufenthG nicht aus
- Möglichkeit abgeleiteter AE für Ehegatten/minderj. Kinder im Bundesgebiet



- Außer Voraufenthaltszeit müssen Vorauss. des Abs. 1 vorliegen
- Abs. 2 (Ausschlussgründe), Abs. 3 (Ausnahmen bei LUS und Deutschkenntnisse) und Abs. 5 (Rechtsfolgen) gelten entsprechend
- Möglichkeit einer eheunabhängigen AE unter den Vorauss. Des § 31 I AufenthG (z.B. dreijähriger Ehebestand)
- Kein Familiennachzug aus dem Ausland (§ 29 III 3 AufenthG)

§ 25a AufenthG enthält verschiedene AGLen („Optionen“) für AE

1. Jugendliche/Heranwachsende („eigenständiges“ Aufenthaltsrecht = „Stammberechtigter“)
 - Honorierung nachhaltiger Integration
 - Integrationsleistungen des Jugendlichen/Heranwachsenden entscheidend, nicht die seines familiären Umfelds
2. Eltern/personensorgeberechtigter Elternteil eines Minderjährigen, der AE nach § 25a I hat („Abgeleitetes“ Aufenthaltsrecht)
3. Minderjährige Kinder von Jugendlichen/Heranwachsenden mit AE nach § 25a I („Abgeleitetes“ Aufenthaltsrecht)
4. Minderjährige Kinder von Eltern/Elternteil mit AE nach § 25a II 1 AufenthG („Doppelt abgeleitetes“ Aufenthaltsrecht)
5. Ehegatte/Lebenspartner von Jugendlichem/Heranwachsendem mit AE nach § 25a I AufenthG

AE gem. § 25a Abs. 1 AufenthG – Wesentliche Unterschiede

§ 25a I AufenthG a.F.	§ 25a I AufenthG n.F.
Geburt in BRD/Einreise vor Vollendung 14. Lebensjahr	-----
AE-Antrag nach Vollendung 15. Lebensjahr vor Vollendung 21. Lebensjahr	AE-Antrag vor Vollendung 21. Lebensjahr
6 Jahre ununterbrochen erlaubt, geduldet, gestattet in BRD	4 Jahre ununterbrochen erlaubt, geduldet, gestattet in BRD
6 Jahre erfolgreicher Schulbesuch in BRD/in BRD erworbener anerkannter Schul-/Berufsabschluss	In der Regel 4 Jahre erfolgreicher Schulbesuch/ in BRD erworbener o. anerkannter Schul-/Berufsabschluss
-----	Keine Anhaltspunkte, dass kein Bekenntnis zur fdGO
Rechtsfolge: AE kann erteilt werden	Rechtsfolge: AE soll erteilt werden
-----	AE-Erteilung auch bei o.u.-Ablehnung möglich
Erwerbstätigkeit nur mit Erlaubnis ABH möglich	Erwerbstätigkeit automatisch gestattet

I . Persönlicher Anwendungsbereich: Jugendliche und Heranwachsende mit Duldung

- Jugendliche = 14 – 17 Jahre (§ 1 II Alt. 1 JGG)
- Heranwachsende = 18 – 20 Jahre (§ 1 II Alt. 2 JGG)
- Kinder (= unter 14) teilen Aufenthaltsrechtliches Schicksal der Eltern

II. Voraussetzungen

1. Geduldeter Ausländer
2. 4 Jahre ununterbrochener erlaubter, gestatteter oder geduldeter Aufenthalt im Bundesgebiet
3. vierjähriger erfolgreicher Schulbesuch/anerkannter deutscher Schul- oder Berufsabschluss
4. Antragstellung vor Vollendung 21. Lebensjahr
5. Positive Integrationsprognose
6. Keine Anhaltspunkte, dass kein Bekenntnis zur fdGO

7. ZUSÄTZLICH: Regelerteilungsvoraussetzungen des § 5 I und II AufenthG

III. Kein Ausschlussgrund (§ 25a I 3 AufenthG)

IV. Kein Titelerteilungsverbot nach § 11 AufenthG

V. Rechtsfolge: Soll-Anspruch auf Erteilung AE

I. § 25a Abs. 1 Nr. 1: „...seit 4 Jahren ununterbrochen erlaubt, geduldet oder gestattet im Bundesgebiet...“

- Geduldeter Aufenthalt in BRD i. Ztpkt. d. behördl. Entscheidung
 - Kein Wechsel im laufenden Asylverfahren
 - Besitz Duldungsbescheinigung nicht nötig, aber hilfreich
- Dauer Asylverfahren wird angerechnet („gestatteter Aufenthalt“); P: Zeiten des BüMA-Besitzes
- „Ununterbrochen“
 - kurze (erlaubte) Auslandsaufenthalte (Besuche etc.) unschädlich (bis zu drei Monate), nicht bei Abschiebung/Ausreise zur Erfüllung Ausreisepflicht
 - gewisse Unterbrechungen des Gestattungs-/Duldungsbesitzes unschädlich (maximal 1 Jahr, § 85 AufenthG)
 - Bei relevanter Unterbrechung „beginnt Uhr neu zu laufen“
- Vorschrift gilt nicht für Personen, die sich früher schon einmal für 4 Jahre in BRD aufgehalten haben („seit“)

II. § 25a Abs. 1 Nr. 2: „...im Bundesgebiet in der Regel seit 4 Jahren erfolgreich eine Schule besucht oder anerkannten Schul-/Berufsabschluss erworben...“

- Schulbesuch
 - staatliche/anerkannte private allgemeinbildende Schulen, Förderschulen, berufsbildende Schulen, grds. nicht: Sprach/Musikschulen/VHS
- Erfolgreich = tatsächlicher regelmäßiger Schulbesuch/Versetzung
 - Nachweis über Zeugnisse/Schulbescheinigungen/Stellungnahmen
 - Unentschuldigte Fehlzeiten („Schwänzen“) schädlich
 - Gründe für Erfolglosigkeit grds. egal
- Formulierung „in der Regel“ eröffnet gewisse Spielräume (Krankheit, erklärbare Nicht-Versetzung, Außer-Acht-Lassen lange zurück liegender Nicht-Versetzung, kürzerer/unterbrochener Schulbesuch)
- Deutscher Schulabschluss (mind. Hauptschulabschluss)
- Berufsabschluss (z.B. Gesellenprüfung); P: Beschäftigungsverbot

III. § 25a Abs. 1 Nr. 3: „...Antrag vor Vollendung des 21. Lebensjahrs.“

- Vollendung des 21. Lebensjahrs nach Antragstellung unschädlich (Parallele zum Nachzug minderjähriger Kinder zu anerkannten Flüchtlingen, § 29 II AufenthG)
- Übrige Vorauss. für AE müssen ab Vollendung des 21. Lebensj. vorliegen

IV. § 25a Abs. 1 Nr. 4: „es gewährleistet erscheint, dass er sich auf Grund seiner bisherigen Ausbildung und Lebensverhältnisse in die Lebensverhältnisse der Bundesrepublik Deutschland einfügen kann“

- Positive Integrationsprognose (wirtschaftlich, sozial, rechtlich)
- Pro: Sprache, soziales Umfeld/Engagement, „Verwurzelung“,
- Contra: fehlende Rechtstreue/Strafrechtliche Verurteilungen, vergangene gravierende Identitätstäuschungen
 - Am besten gar nicht → Maßregel/Zuchtmittel/Jugend- o. Erwachsenenstrafe → je geringer das Strafmaß, desto besser → Je länger Straftat zurück liegt, desto besser (ggf. Verwertungsverbot) → Wiederholungsgefahr oder einmalige Verfehlung
 - Zwingender Ausschlussgrund des § 25a III (50/90 TSe) gilt nicht, d.h. Positivprognose auch oberhalb der Relevanzschwelle möglich; Grenze ≈ doppelte TS-Anzahl

IV. § 25a Abs. 1 Nr. 5: „...keine konkreten Anhaltspunkte, dass er sich nicht zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung bekennt...“

- Kein aktives Bekenntnis nötig (anders iRv § 25b AufenthG)
- FdGO = insbesondere die im GG verankerten Menschenrechte (Menschenwürde, Recht auf Gleichbehandlung)

V. § 25a Abs. 1 Satz 3: „Die Erteilung ist zu versagen, wenn die Abschiebung aufgrund eigener falscher Angaben oder aufgrund seiner Täuschung über Identität/Staatsangehörigkeit ausgesetzt ist“

- Zwingender Ausschlussgrund; Beweislast bei ABH
 - Keine AE, wenn derzeitiger Aufenthalt allein gesetzwidrigem Verhalten zu verdanken
- Vorsätzliche/fahrlässige Falschangabe, die zu Abschiebungshindernis führt (z.B. Leugnung Passbesitz/Angabe falscher fam. Verhältnisse)
- Aktuelle/alleinige Kausalität zwischen Fehlverhalten und Aussetzung der Abschiebung nötig („aufgrund“, „ist“)
 - Fehlt, wenn (weitere) Abschiebungshindernisse vorliegen (Krankheit, Aussetzung der Abschiebung wegen Vorgriffserlass)

§ 25a Abs. 1 AufenthG – Voraussetzungen im Einzelnen

- Keine Zurechnung des Fehlverhaltens d. Eltern; keine „Sippenhaft“
- Aktives Verhalten nötig,
 - unterlassene Mitwirkung bei Passbeschaffung grds. unschädlich (Erfüllung Passpflicht aber Vorauss. für AE)
 - bloßes „Fortwirkenlassen“ elterlicher Täuschung reicht nicht, keine Pflicht zur Offenbarung nach Eintritt der Volljährigkeit
- Vergangene eigene Falschangaben/Täuschungen, die nicht fortwirken, grds. unbeachtlich (ggf. aber relevant für Integrationsprognose/Ermessensausübung i.R.v. § 5 III 2 AufenthG)
- Bei Vorwurf Täuschung/Falschangabe auf „Ursachenforschung“ gehen (Grund der Falschangabe, ggf. behördlicher Fehler z.B. bei Registrierung Geburtsdatum/Familiennamen)

I. Kein Titelerteilungsverbot (§ 11 I, VI, VII AufenthG)

- Einreise-/Aufenthaltsverbot wegen Versäumnis Ausreisefrist/ou-Ablehnung
- Soll aufgehoben werden, wenn die Vorausss. Von § 25a I AufenthG vorliegen (§ 11 IV 2 iVm § 11 VI 2, VII 3 AufenthG)

II. Vorausss. § 5 AufenthG

1. Lebensunterhaltssicherung (§ 5 I Nr. 1 AufenthG)

- „Wirtschaftliches auf eigenen Beinen stehen“ (Prognose!)
- Grds. ausgeschlossen bei Inanspruchnahme öff. Mittel (AsylbLG, „Hartz IV“)
- ABER: Öff. Mittel unschädlich bei Schulbesuch, Ausbildung, Hochschule, (§ 25a I 2 AufenthG); nach Abschluss Schule/Ausbildung LUS grds. erforderlich
- Privileg gilt nicht f. Inanspruchnahme öff. Mittel zur Sicherung des LUS anderer Familienmitglieder

- Berechnung LUS (Orientierungsformel): Bedarf der Bedarfsgemeinschaft vs. Einkommen der Bedarfsgemeinschaft
 - Bedarf \approx Regelsätze SGB II/XII + Kosten KV + Mietkosten
 - Einkommen \approx Einkommen Netto - Pauschalen/Freibeträge SGB II - Unterhaltspflichten

2. Erfüllung Passpflicht (§ 5 I Nr. 4 AufenthG)

- Erfüllung durch Ausweisersatz möglich
- Wenn kein Pass/Ausweisersatz, Abweichung nach Ermessen möglich
- Bewertung der Gründe, z.B. von Eltern verschuldete Passlosigkeit

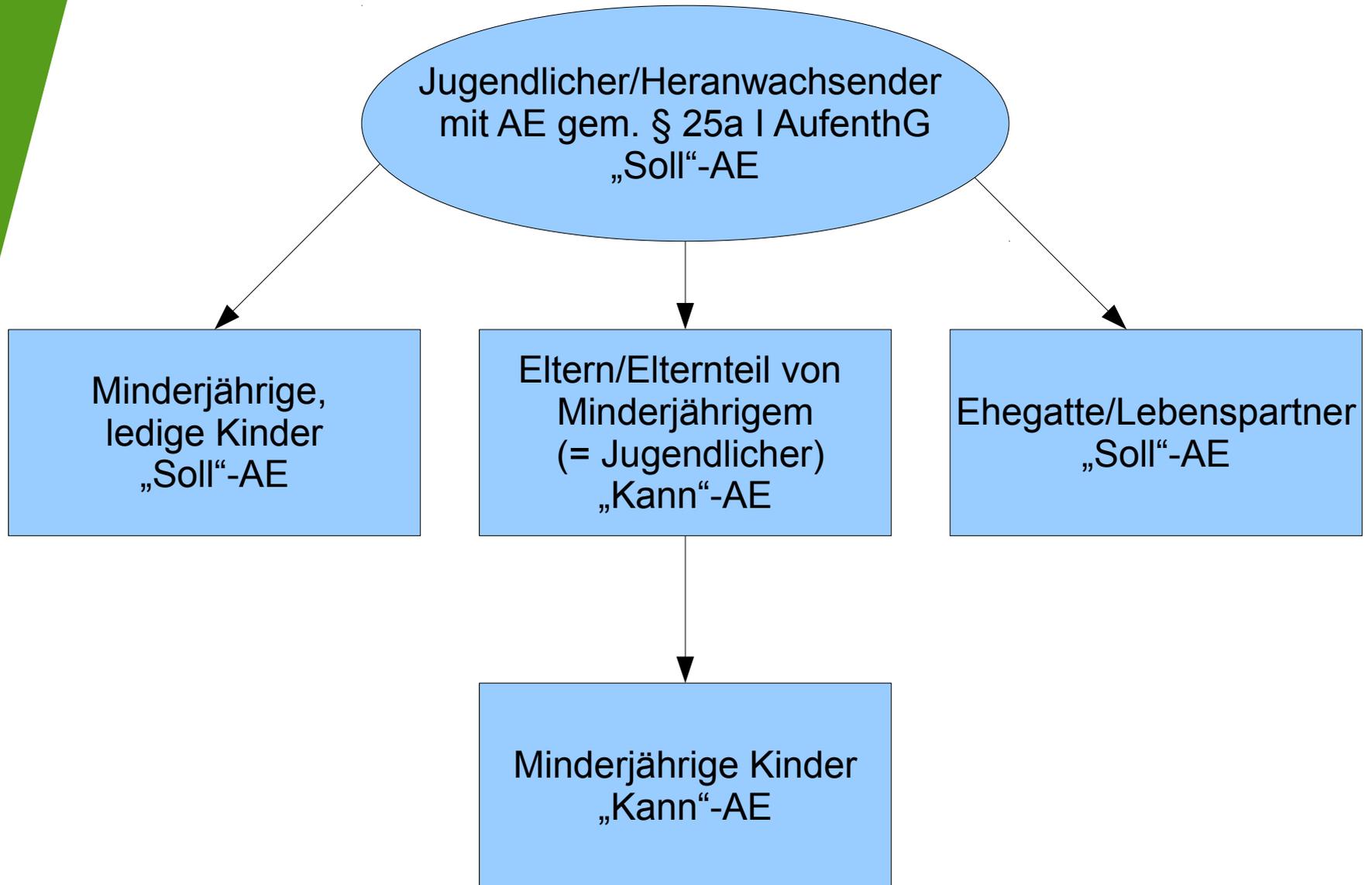
3. Geklärte Identität (§ 5 I Nr. 1a AufenthG)

- Abweichung nach Ermessen möglich

4. Kein Ausweisungsinteresse (§ 5 I Nr. 2 AufenthG)

- Hier ggf. strafrechtliche Verurteilungen relevant (§§ 53 I, 54 I Nr. 9 AufenthG)

- AE soll erteilt werden
- AE auch bei vorheriger ou-Ablehnung möglich (§ 25a IV AufenthG)
- Gültigkeitsdauer: max. 3 Jahre (§ 26 I 1 AufenthG)
- Verlängerung bei Fortbestand der Vorausss. (ausgenommen Alter, Verlängerung auch nach Vollendung 21. LJ. möglich)
- AE berechtigt zur Erwerbstätigkeit (§ 25a IV AufenthG)
- Eingeschränkter Familiennachzug aus dem Ausland (§ 29 III 1 AufenthG)
- Möglichkeit abgeleiteter AE für Familie/Ehegatten im Bundesgebiet



I. Zweck

- vom Jugendlichen abgeleitetes AufenthaltsR
- Schutzzweck: Wohl des minderjährigen Kindes
- Kein Anspruch für Eltern Heranwachsender

II. Voraussetzungen

1. (Minderjähriger mit AE nach § 25a I AufenthG)
 - Minderjährigkeit im Zt.pkt. der Entscheidung maßgeblich (Parallele zu Elternnachzug zu anerkannten minderj. Flüchtlingen, § 36 I AufenthG)
2. Eltern/personensorgeberechtigter Elternteil in familiärer Gemeinschaft
 - **NEU:** „Alleinige“ Personensorge des Elternteils nicht mehr erforderlich (relevant, wenn bei gemeins. Sorgerecht, nur ein Elternteil in BRD ist)
3. LUS der Eltern/des Elternteils durch eigenständige Erwerbstätigkeit
 - Doppelte Verschärfung ggü. § 5 I Nr. 1 AufenthG
 - LUS (Bedarfsgemeinschaft) zwingend, d.h. keine Ausnahmen möglich
 - Eigenständige Erwerbstätigkeit schließt LUS durch Dritte aus
 - Nicht Bedarf d. Inhabers d. AE nach § 25a I iRv § 25a I 2 AufenthG

4. § 25a II Nr. 1 AufenthG: „Abschiebung wird nicht aufgrund falscher Angaben, Täuschungen [...] oder mangels Erfüllung zumutbarer Anforderungen an die Beseitigung von Ausreisehindernissen verhindert oder verzögert“

- Anders als iRv § 25a I „Sippenhaft“, d.h. wechselseitige Zurechnung des Fehlverhaltens
- Derzeitiges Ausreisehindernis muss auf aktuellem Fehlverhalten beruhen („wird“); je nach Umständen des Einzelfalls aber auch vergangenes Fehlverhalten relevant
- häufig besteht dann auch Beschäftigungsverbot, so dass eigenständige LUS ohnehin nicht gewährleistet

III. Regelerteilungsvoraus. des § 5 AufenthG (Passpflicht, geklärte Identität)

IV. Keine vorsätzliche Straftat

- Zwingender Ausschlussgrund bei Strafe von mehr als 50 TSen („Klassiker“ Leistungerschleichung, Urkundenfälschung) bzw. mehr als 90 TSen bei Straftaten nach AsylG/AufenthG
- Mehrere Geldstrafen werden addiert („Geldstrafen“, „insgesamt“)
- Keine Umgehung über „Ausweisungsinteresse“ iSv § 5 I Nr. 2 AufenthG

- AE kann erteilt werden
- AE auch bei vorheriger ou-Ablehnung möglich (§ 25a IV AufenthG)
- Gültigkeitsdauer: max. 3 Jahre (§ 26 I 1 AufenthG)
- Verlängerung bei Fortbestand der Vorausss. (ausgenommen Alter, d.h. Verlängerung auch bei Volljährigkeit möglich)
- AE berechtigt zur Erwerbstätigkeit (§ 25a IV AufenthG)
- Möglichkeit abgeleiteter AE für minderjährige Kinder der Eltern im Bundesgebiet
- Familiennachzug aus dem Ausland explizit ausgeschlossen (§ 29 III 3 AufenthG)
- wenn AE scheitert, zumindest Soll-Duldung nach § 60a IIb AufenthG, solange noch keine Volljährigkeit besteht

I. Voraussetzungen

1. Ehegatte/Lebenspartner einer Person mit AE nach § 25a I AufenthG
2. In familiärer Lebensgemeinschaft
 - Tatsächlich gelebte Ehe; Ehe auf dem Papier reicht nicht
3. Vorauss. des § 25a II 1 AufenthG
 - Eigenständige Lebensunterhaltssicherung durch Erwerbstätigkeit
 - Keine (aktuelle) Verhinderung/Verzögerung der Abschiebung durch Täuschung/Falschangaben/Verstoß gegen zumutbare Mitwirkungspflichten

II. Regelerteilungsvoraus. des § 5 AufenthG (Passpflicht, geklärte Identität)

III. Keine vorsätzliche Straftat

IV. Rechtsfolge

→ AE soll erteilt werden

→ Möglichkeit eines eigenständigen AufenthaltsR gem. §§ 25a II 4, 31 AufenthG (3-jähriger Ehebestand/Tod des Ehepartners)

§ 25a Abs. 2 Satz 5 AufenthG – Minderjährige (ledige) Kinder

I. Voraussetzungen

1. Nach § 25a I AufenthG Begünstigter (= AE nach § 25a I AufenthG)
2. Minderjähriges lediges Kind
3. Zusammenleben in familiärer Lebensgemeinschaft
4. Regelerteilungsvoraus. § 5 AufenthG
5. Keine vorsätzliche Straftat

II. Rechtsfolgen

→ AE soll erteilt werden (bislang „kann“)

I. Voraussetzungen

1. *(Person mit AE nach § 25a I AufenthG)*
2. *Minderjähriges Kind im Bundesgebiet von Eltern/Elternteil mit AE nach § 25a II 1 AufenthG*
 - Geschwister des „Stammberechtigten“
 - Kinder eines Elternteils aus anderen Beziehungen („Stiefgeschwister“)
3. *Familiäre Gemeinschaft Kind/Eltern („tatsächliche Verbundenheit“)*
4. *Keine vorsätzliche Straftat (§ 25a III AufenthG: 50/90 TSe)*
5. *Regelerteilungsvoraus. § 5 AufenthG*

II. Rechtsfolge

- *AE kann erteilt werden*

Rechtliche Hürden für die Erteilung einer AE

- Sonstige Bleiberechte aus humanitären Gründen setzen i.d.R. erhebliche Integrationsleistungen und langjährigen Voraufenthalt voraus (§§ 18a, 25 V, 25a AufenthG)
- „Spurwechsel“ nach abgeschlossenem Asylverfahren ohne vorherige Ausreise nur noch schwer möglich (§ 10 III AufenthG)
- „Spurwechsel“ = Statt Aufenthaltsrecht aus humanitären Gründen wird jetzt AE zu anderen Zwecken beantragt (Ausbildung, Arbeit)

Was können Sie tun?

- AE setzt i.d.R. Integrationsleistungen voraus, je früher man damit anfängt desto besser
- Klären Sie, ob der Betroffene die Voraussetzungen für die Erteilung einer Bleiberechtsregelung erfüllt
- Wenn dies (noch) nicht der Fall ist
 - Regen Sie Maßnahmen an, mit denen die Voraussetzungen erfüllt werden können (z.B. Arbeit, Sprachkurs, ehrenamtliches Engagement...)
- Wenn dies der Fall ist, aber weiter Duldung besteht
 - Schalten Sie einen Rechtsanwalt ein
 - Tragen Sie den Fall an die zuständigen Ausländerbehörde heran
 - Sammeln Sie Stellungnahmen von Arbeitgebern, Schulen, Vereinsvorsitzenden, Prominenten, Nachbarn und Fürsprechern aller Art für einen Antrag auf eine AE oder für ein Härtefallgesuch

4. Der Asylfolgeantrag

- **Konstellation: Rechtskräftig abgelehnter/zurückgenommener Asyl(-Erst)Antrag in Deutschland + Änderung asylrelevanter Umstände**
- **i.d.R. persönliche Antragstellung bei BAMF-Außenstelle (i.d.R. Außenstelle der „alten“ LEA)**
- **Zweistufige Prüfung eines Folgeantrags:**
 - **1. Stufe:** Änderung schutzrelevanter Umstände im Vergleich zum Erstverfahren (v.a. Änderung der Situation im HS, Änderung Rechtslage; Änderung personenbezogener Umstände - „Nachfluchtgründe“; neue Beweismittel)
 - **2. Stufe:** Liegen Schutzgründe vor? – „normale“ Prüfung der Schutzgründe
- **Anhörung auf 1. Stufe nicht zwingend (§ 71 III 3 AsylG)**
- **3-Monatsfrist ab Kenntnis Wiederaufnahmegrund**
- **Aufenthaltsstatus im Asylfolgeverfahren**
 - Stadium Asylgesuch – 1. Stufe: Duldung
 - Erteilung Aufenthaltsgestattung, wenn 2. Stufe erreicht wird (i.d. Praxis aber häufig keine Bescheinigung darüber)

Entscheidungsmöglichkeiten

1. Ablehnung Durchführung weiteres Asylverfahren („1. Stufe“)

a) Entscheidung mit Abschiebungsandrohung/Fristsetzung

→ Klage und Eilrechtsschutzantrag innerhalb einer Woche

b) Entscheidung ohne Abschiebungsandrohung/Fristsetzung

→ Abschiebung erfolgt auf Grundlage der Abschiebungsandrohung aus Erstverfahren

→ Mitteilung des BAMF, dass kein weiteres Verfahren durchgeführt wird, als (einzige) Vorauss. für Abschiebung

→ P: wenig Zeit für einstweiligen Rechtsschutz (§ 123 VwGO), Möglichkeit muss aber gegeben werden

2. Weiteres Asylverfahren wird durchgeführt („2. Stufe“)

→ Rechtsschutz wie im „normalen“ Erstantragsverfahren

5. Das Härtefallgesuch (§ 23a AufenthG)

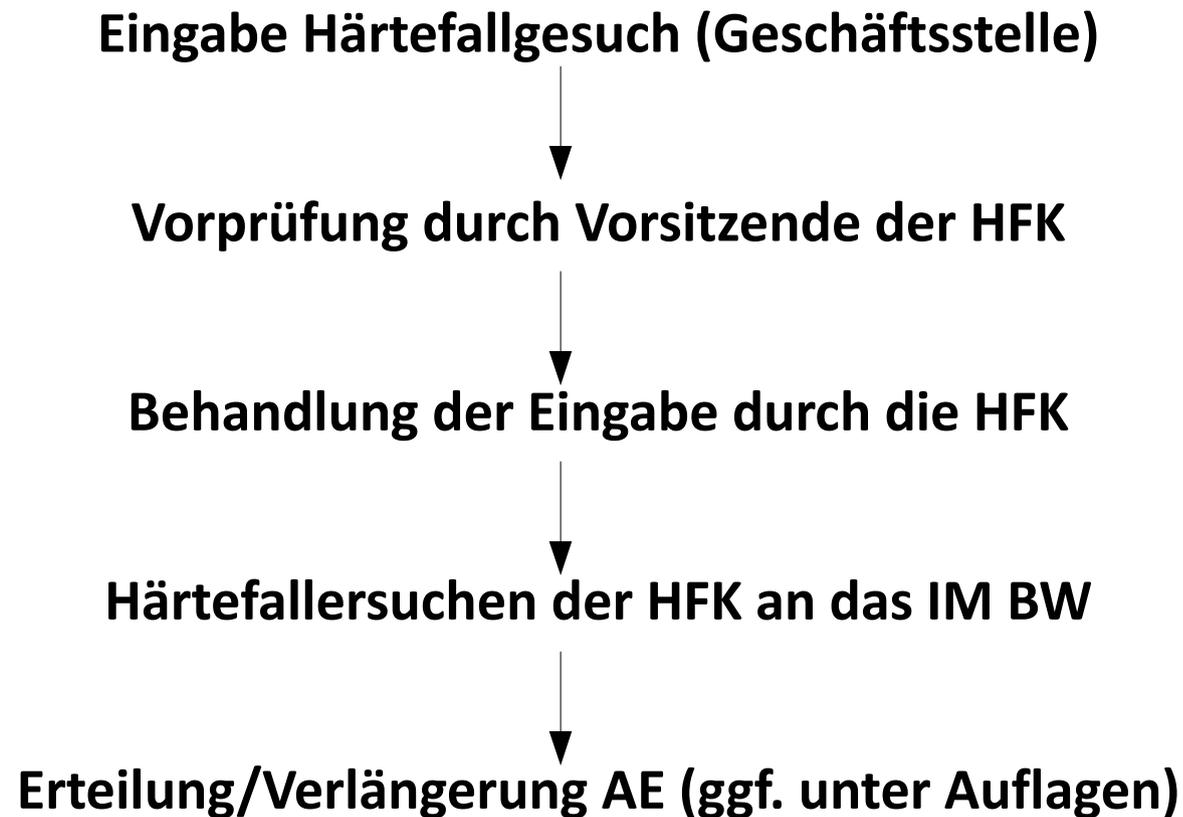
Aufenthaltsgewährung in Härtefällen – Grundsätzliches

- Verfahren + Vorauss. in HFKomVO geregelt
- Ermöglicht AE in Fällen längeren Voraufenthalts + guter Integration, wenn nach AufenthG keine AE erteilt werden kann
- Mitglieder (11 Personen: (stellv.) Vorsitzender, „Vertreter“ Liga freie Wohlfahrtspflege, FlüRA, ev./kath. Kirche, kommunale Landesverbände, Muslim, weitere „Landespersönlichkeit“)
- Stets „ultima ratio“ – Alternativenprüfung!
- Grundsatz der Selbstbefassung (kein Anspruch auf die Annahme/Behandlung eines Einzelfalls)
- Keine Rechtsmittelinstanz zur Kontrolle vorausgegangener negativer behördlicher/gerichtlicher Entscheidungen
- „Gnadenentscheidung“ in besonderen Härtefällen
- Maßstab ≈ „dringende humanitäre/persönliche Gründe rechtfertigen weiteren Aufenthalt in BRD“

Aufenthaltsgewährung in Härtefällen – Grundsätzliches

- Härtefalleingabe hindert Abschiebung, wenn Abschiebevorgang noch nicht eingeleitet (§ 5 Nr. 2 HFKomV)
 - Maßgeblicher Zeitpunkt: Mitteilung der Eingabe an IM durch Geschäftsstelle
 - Immer auch RP Karlsruhe über Eingabe informieren
- Keine Härtefallanträge bei „Dublin-Fällen“
- Härtefallersuchen bedarf 2/3 Mehrheit anwesender Mitglieder, mindestens + Mehrheit der Stimmen der Mitglieder (= mindestens 6 Ja-Stimmen)
- IM nicht an Härtefallersuchen gebunden, i.d.R. folgt es ihm aber
- Keine Rechtsmittel gegen ablehnende Härtefallentscheidungen
- 2014: 208 Entscheidungen – 52 Härtefallersuchen – 50 AE durch IM (60 Ablehnungen durch Vorsitzenden, 68 offensichtlich unbegründet, 28 „einfach“ unbegründet)

Ablauf Härtefallverfahren – Übersicht



Dauer: Laut § 8 I HFKomV 3 Monate

Aufenthaltsgewährung in Härtefällen – Voraussetzungen

- Gesuch auf Erteilung/Verlängerung AE gerichtet, die nach AufenthG nicht erteilt werden kann
- Ausländer vollziehbar ausreisepflichtig (auch bei Duldung!)
- Keine Nichtbefassensgründe (§ 4 II HFKomVO):
 - Behördliches/gerichtliches Verfahren anhängig, das auf Erteilung einer AE gerichtet ist oder die Vollziehbarkeit der Ausreisepflicht zum Gegenstand hat
 - Anhängiges Petitionsverfahren in gleicher Sache
 - Ausländer nicht in BRD/Aufenthalt unbekannt
 - Wiederholtes (weitgehend) inhaltsgleiches Gesuch
 - Keine vollziehbare Ausweisungsverfügung/Abschiebungsanordnung nach §§ 53, 54 Nr. 5, 5a, 7, 58a AufenthG (schwere Kriminalität, Terrorismus)
 - Entscheidung durch den Vorsitzenden

Aufenthaltsgewährung in Härtefällen – Voraussetzungen

- Regelausschlussgründe (§ 6 I HFKomVO)
 - Ausweisungsgründe/Abschiebungsanordnung (Straftaten von erheblichem Gewicht/Terrorismus)
 - Vorbringen betrifft im Wesentlichen einen SV, den BAMF zu prüfen hat (**Inlandsbezogene Argumentation!**)
 - Eingabe im wesentlichen inhaltsgleich mit vorhergehender Eingabe
 - Bisheriger Lebensunterhalt überwiegend durch öff. Mittel gesichert, obwohl Erwerbstätigkeit möglich/zumutbar
 - Negativ-Prognose bzgl. künftiger Lebensunterhaltssicherung aus eigenen Mitteln
 - Kinder-/Erziehungsgeld, Versicherungsleistungen, die auf eigenen Beiträgen beruhen, BAFÖG u.a. = keine schädlichen öff. Mittel
 - **NEU!**: Härtefall idR ausgeschlossen, wenn ein Rückführungs-termin bereits konkret feststeht

Was kann man tun?

- **Erstellung eines chronologischen Falldarstellung**
 - ✓ Ablauf Asylverfahren
 - ✓ vollständige Dokumentation von Integrationsleistungen + Nachweise
 - ✓ Stichhaltige Argumente dafür, dass der Antragsteller in Deutschland bleiben muss
 - ✓ Informationen zur Sicherung des Lebensunterhalts (Arbeit/Verpflichtungserklärung)
 - ✓ aussagekräftige Stellungnahmen von Personen und Organisationen (Lehrer, Schulen, Bürgermeister, Vereinsvorsitzende, Nachbarn, KollegInnen etc.)
- **Frühzeitige Kontaktaufnahme mit ABH/RP**
- **Öffentlichkeit informieren / mobilisieren und Unterstützung für den Antrag einholen**
- **Reader für Eingaben an die Härtefallkommission des DW BW u.a. (www.ekiba.de/html/content/haertefallkommission.html)**
- **Infos/Formulare auch unter www.integrationsministerium-bw.de**

**Geschäftsstelle der Härtefallkommission
Härtefallkommission
beim Ministerium für Integration Baden-Württemberg
- Geschäftsstelle -
Postfach 10 34 64
70029 Stuttgart
Tel.: 0711/279-4475
Tel.: 0711/279-4472
Tel.: 0711/279-4471
Fax: 0711/279-4444**

<http://www.integrationsministerium-bw.de/pb/,Lde/Startseite/Fluechtlingspolitik/Haertefallkommission>



***Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit, frohe
Weihnachten und einen
guten Rutsch!!!***